

Antrag

der Abg. Thomas Dörflinger u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Grenzüberschreitende Mobilität zwischen Baden-Württemberg und Frankreich: Umweltzonen, Umweltplaketten und Kfz-Versicherungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Auflagen Verkehrsteilnehmer aus Baden-Württemberg erfüllen müssen, um regelkonform mit dem Kraftfahrzeug (Kfz) in diverse Umweltzonen in Frankreich einfahren zu dürfen;
2. wie sie mit Blick auf die Landes- und Sprachgrenze die Erwerbsmöglichkeiten der Crit'Air Vignette und den allgemeinen wie tagesaktuellen Informationszugang zu Einfahrauflagen in Umweltzonen in Frankreich für baden-württembergische Verkehrsteilnehmer bewertet;
3. von welcher quantitativen und auflagenbezogenen Entwicklung der Umweltzonen in Frankreich sie ausgeht;
4. welche Möglichkeiten sie sieht, die Komplexität nationaler sowie kommunaler Regelungen für Umweltzonen – sowohl hinsichtlich des deutsch-französischen Verhältnisses sowie den europaweiten Verhältnissen – zu reduzieren und die zu erfüllenden Auflagen möglichst bürgerfreundlich zu gestalten;
5. mit welchen Projekten und Maßnahmen sie sich für eine gegenseitige Anerkennung der landesspezifischen Umweltplaketten, deren unkomplizierten Erwerb sowie den einfachen Informationszugang über Landes- und Sprachgrenzen hinweg bereits eingesetzt hat und weiter einsetzen wird;
6. inwiefern ihr Anstrengungen zur deutsch-französischen sowie europaweiten Harmonisierung im Bereich der Umweltplaketten seitens der Nationalstaaten wie der europäischen Institutionen bekannt sind;

7. inwieweit ihr Probleme bekannt sind, mit denen Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Anerkennung der Schadensfreiheitsklasse beim Wechsel zu einer französischen Kfz-Versicherung konfrontiert sein können;
8. inwiefern sie über Kenntnisse zum Harmonisierungsstand bei der gegenseitigen Anerkennung der Schadensfreiheitsklasse beim Wechsel zu einer Kfz-Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügt.

19.04.2018

Dörflinger, Hartmann-Müller, Razavi,
Rombach, Schuler, Dr. Schütte CDU

Begründung

Baden-Württemberg und Frankreich teilen sich eine rund 180 Kilometer lange Grenze. Der grenzüberschreitende Kraftfahrzeugverkehr, ob in Beruf oder Freizeit, ist Alltag. Die Einführung der französischen Crit'Air Vignette und die Gestaltung der Einfahrberechtigungen in die verschiedenen Umweltzonen in Frankreich betrifft daher viele aus Baden-Württemberg kommende Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Mit dem Antrag wird abgefragt, welche Möglichkeiten das Land sieht, die Einhaltung der unterschiedlichen Umweltzonenaufgaben über Landes- und Sprachgrenzen hinweg möglichst bürgerfreundlich zu gestalten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Mai 2018 Nr. 4-0141.5/351 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Auflagen Verkehrsteilnehmer aus Baden-Württemberg erfüllen müssen, um regelkonform mit dem Kraftfahrzeug (Kfz) in diverse Umweltzonen in Frankreich einfahren zu dürfen;*

Der Grundgedanke der französischen Umweltzonenregelung ist vergleichbar mit dem Ansinnen der in Deutschland seit dem Jahr 2006 bestehenden Umweltzonenregelung nach der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV). Beide Regelungen beschränken die regelkonforme Einfahrt in bestimmte, räumlich definierte Gebiete auf Fahrzeuge, welche durch ein Zertifikat in Form einer selbstklebenden Plakette gekennzeichnet sind. In der Grenzregion zwischen Frankreich und Baden-Württemberg ist die Luftschutzzone der Eurometropole Straßburg das einzige Gebiet auf französischer Seite, an dem an aufeinanderfolgenden Tagen mit hohen Feinstaubbelastungen Plakettenpflicht herrscht.

2. *wie sie mit Blick auf die Landes- und Sprachgrenze die Erwerbsmöglichkeiten der Crit'Air Vignette und den allgemeinen wie tagesaktuellen Informationszugang zu Einfahrauflagen in Umweltzonen in Frankreich für baden-württembergische Verkehrsteilnehmer bewertet;*

Der Erwerb der Crit'Air Plakette kann über das offizielle staatliche Portal (<https://www.certificat-air.gouv.fr/de/demande>) geschehen. Die Anleitungen sowie die Unterseiten zur französischen Plakettenregelung stehen auch in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Vignette kann dort direkt beantragt werden, kostet für deutsche Verbraucher/-innen einmalig 4,21 Euro und wird nach Bestellung zugesandt. Auch bieten diverse Einrichtungen, u. a. das europäische Zentrum für Verbraucherschutz und der ADAC, Übersichten zu den Regelungen, häufig genannte Fragen und eine Anleitung bzgl. des Bestellvorgangs. Zudem ist die französische Umweltplakette fahrzeugbezogen und gilt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Lediglich bei Zuteilung eines neuen Kennzeichens ist eine neue Plakette zu beantragen.

Vor diesem Hintergrund erscheinen Erwerbsmöglichkeiten und Informationen ausreichend.

3. *von welcher quantitativen und auflagenbezogenen Entwicklung der Umweltzonen in Frankreich sie ausgeht;*

Umweltzonen sind Maßnahmen der Luftreinhaltung. Sie dienen der Verringerung der Schadstoffbelastung, indem sie die Einfahrt von Fahrzeugen mit ungünstigem Emissionsverhalten in bestimmte Gebiete reglementieren. Hierdurch wirken sie insgesamt positiv auf die Flottenerneuerung und die Durchdringung mit emissionsarmen Fahrzeugen von neuestem technischem Standard. Ob es in Frankreich weitere quantitative und qualitative Anpassungen von Art und Umfang der Umweltzonenregelung geben wird, ist davon abhängig, ob und in welchem Zeitraum die Ziele der Luftqualitätsrichtlinie, d. h. die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte, erreicht werden können.

4. *welche Möglichkeiten sie sieht, die Komplexität nationaler sowie kommunaler Regelungen für Umweltzonen – sowohl hinsichtlich des deutsch-französischen Verhältnisses sowie den europaweiten Verhältnissen – zu reduzieren und die zu erfüllenden Auflagen möglichst bürgerfreundlich zu gestalten;*

Einzige Auflage für die Einfahrt in Umweltzonen ist das Vorhandensein einer entsprechenden Plakette, welche durch die Angabe von persönlichen Daten und Daten zum Fahrzeug selbst, z. B. über das offizielle staatliche Portal, für ein geringes Entgelt bezogen werden kann. Weiterer Bedarf, dieses Verfahren zu vereinfachen, wird nicht erkannt.

5. *mit welchen Projekten und Maßnahmen sie sich für eine gegenseitige Anerkennung der landesspezifischen Umweltplaketten, deren unkomplizierten Erwerb sowie den einfachen Informationszugang über Landes- und Sprachgrenzen hinweg bereits eingesetzt hat und weiter einsetzen wird;*

6. *inwiefern ihr Anstrengungen zur deutsch-französischen sowie europaweiten Harmonisierung im Bereich der Umweltplaketten seitens der Nationalstaaten wie der europäischen Institutionen bekannt sind;*

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einführung von Umweltzonen bzw. vergleichbaren Regelungen stellt in vielen europäischen Ländern ein wirksames Mittel zur Verringerung der Emissionen des Straßenverkehrs dar. Die jeweiligen Regelungen können sich jedoch in Details deutlich unterscheiden, so z. B. hinsichtlich Einführungsdatum, Anforderungen an das Emissionsverhalten der einfahrenden Fahrzeuge oder der Überwachung der Einhaltung der Regelung.

Eine einheitliche Regelung oder die gegenseitige Anerkennung ist wünschenswert. Aus fachlicher Sicht ist dabei zu beachten, dass manche Gebiete eine größere Emissionsminderung benötigen als andere. Insbesondere bei stark voneinander abweichenden Regelungen wäre eine Unter- oder Überregulierung aber nicht zu vermeiden. Die gegenseitige Anerkennung der Umweltplaketten wurde in den grenzüberschreitenden Gremien am Oberrhein erörtert. Aufgrund der erheblichen Unterschiede erscheint dies derzeit nicht umsetzbar. Ein auf nationaler bzw. europäischer Ebene geführter Prozess zur Angleichung der unterschiedlichen Regelungen hat bereits vor Jahren ohne konkretes Ergebnis seinen Abschluss gefunden.

Entsprechend des nationalen Charakters der einzelnen Regelungen sollte die gegenseitige Anerkennung auf Ebene des Bundes oder gar in einem europäischen Rahmen vollzogen werden.

7. inwieweit ihr Probleme bekannt sind, mit denen Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Anerkennung der Schadensfreiheitsklasse beim Wechsel zu einer französischen Kfz-Versicherung konfrontiert sein können;

Das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. (ZEV) in Kehl erhält regelmäßig Anfragen von Autofahrer/-innen, die trotz ihres in Deutschland erreichten Schadensfreiheitsrabatts von den Versicherungsunternehmen in Frankreich als „Fahranfänger/-innen“ eingestuft würden und so ihren Rabatt verlören.

Zwischen den deutschen und französischen Schadensfreiheitsrabattsystemen existieren laut dem ZEV große Unterschiede (z. B. betreffend die Schadensfreiheitsklassen, den Versicherungsbescheinigungen), die dazu führten, dass deutsche Verbraucher/-innen beim Wechsel von einem deutschen zu einem französischen Versicherer Schwierigkeiten bei der Anrechnung ihres in Deutschland erlangten Schadensfreiheitsrabatts hätten. Die Versicherungsunternehmen beider Länder hätten wenig Kenntnis über das jeweilige System des Nachbarlands. Dies führe dazu, dass französische Versicherer selbst dann nicht immer den Schadensfreiheitsrabatt anerkennen würden, wenn der Verbraucher einen Nachweis des Rabatts durch die deutsche Versicherung vorlege.

8. inwiefern sie über Kenntnisse zum Harmonisierungsstand bei der gegenseitigen Anerkennung der Schadensfreiheitsklasse beim Wechsel zu einer Kfz-Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügt.

Laut ZEV ist ein einheitlicher europäischer Versicherungsmarkt im Fall des Schadensfreiheitsrabatts nicht vorhanden, trotz der vorhandenen Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht. Die europäische Kommission hat das Problem jedoch erkannt. Laut ihrer Mitteilung vom 23. März 2017 hat sie sich im „Aktionsplan Finanzdienstleistungen für Verbraucher: bessere Produkte, mehr Auswahl, bessere Möglichkeiten“ das Ziel gesetzt, den europäischen Binnenmarkt zu verbessern. Fahrzeughaltern soll im Ausland der Versicherungsabschluss erleichtert werden.

Im Anschluss an diese Mitteilung hat die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation organisiert (28. Juli bis 20. Oktober 2017). Ziel dieser Konsultation war es, Empfehlungen zu erhalten, inwieweit die Richtlinie 2009/103/EG überarbeitet werden könnte. Die EU-Kommission wird die Ergebnisse dieser Befragung auswerten und eine Überarbeitung der Richtlinie prüfen, um die grenzüberschreitende Anerkennung von Schadensfreiheitsrabatten zu ermöglichen.

Hermann
Minister für Verkehr